

# Verkehrssicherheit und Sicherheitserziehung an unserer Schule

Sehr geehrte Eltern!

Zur Verbesserung der Schulwegsituation ist die Schule sehr auf die Unterstützung der Erziehungsberechtigten angewiesen. Mit diesem Brief möchten wir Sie auf nachfolgende rechtliche Grundlagen aufmerksam machen.

## Auftrag für Schule und Eltern

Die Schule hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Abwehr der Gefahren auf dem Schulweg mitzuwirken.

**Verantwortlich** für die Schulwegsicherheit sind die Eltern, die Schule, die Straßenbaubehörden, die Straßenverkehrsbehörden und die Polizei.

- Im Rahmen der Verkehrserziehung und bei Projekten wie die „Sicherheitswoche“ und die Aktion des Elternbeirates „Jeder Coole geht zur Fuß zur Schule“ werden konkrete schulbezogene Gefahrensituationen mit den Schülern erörtert.
- Hinweise auf örtliche Gefahrenschwerpunkte und häufige Unfallursachen sowie praktische Übungen im Unterricht und im Rahmen unserer Sicherheitswoche sollen dazu beitragen, Unfälle auf dem Schulweg vorzubeugen.
- Korrektes vorbildhaftes Verhalten der Lehrkräfte als auch der Eltern ist wichtig!

## Häufigste Unfallursachen

- bei *Fußgängern* :
  - Falsches Verhalten beim Überqueren der Fahrbahn
  - Spielen auf der Fahrbahn
- bei *Radfahrern* :
  - Nichtbeachten der Vorfahrt
  - Fehler beim Abbiegen
  - Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr
  - Benutzung der falschen Fahrbahn
  - Missachtung des Rechtsfahrgebotes
- beim *Transport mit dem Privat-Pkw der Eltern* :
  - Ungenügende Sicherung während der Fahrt (ADAC-Studie 2008)
  - Aus- und Einsteigen
    - **Unfallhäufungen**
      - zwischen 7.00 h und 8.30 h
      - zwischen 12.00 h und 13.30 h

## Versicherungsschutz für Schüler

- *auf dem Schulweg*: von der Außenhaustür bis zur Schultür und zurück, wenn es der „gewohnte Weg“ ist, keine unnötigen Umwege gemacht werden und der Schulweg nicht zu eigenwirtschaftlichen Zwecken (z.B. Mittagessen außer Haus bei Verwandten o.a.) unterbrochen wird; auch dann
  - wenn der Schüler ein Fahrrad benutzt,
  - wenn er von den Eltern oder von fremden Eltern gefahren wird (auch wenn sich

durch das Absetzen einzelner Schüler für die noch weiterfahrenden Umwege ergeben),

- wenn der Schüler anstelle des Schulbusses eine andere Fahrgelegenheit wahrnimmt,
- wenn sich der Schüler während der Wartezeiten und Zwischenstunden schulbezogen verhält. (Entfernt er sich von der Schule, um sich privaten Tätigkeiten zu widmen, wird der Versicherungsschutz solange unterbrochen, bis er wieder auf dem Schulgelände eintrifft.)
- BSozG 2 RU 77/90 wenn der Schüler auf dem Schulweg bummelt, dadurch eine Fahrgelegenheit verpasst und auf die nächste warten muss.
- der weiß-blaue Pluspunkt Nr. 3/1995 wenn der Schüler Rollschuhe, Inline Skates, ein Skate Board usw. benutzt. (Allerdings sollte etwas gegen voraussehbare Gefahren auf dem Schulweg unternommen werden, z.B. die Einsicht, dass solche Spiel- und Sportgeräte keine Verkehrsmittel sind, dass sie nur auf Gehwegen benutzt werden dürfen.)

**Schule kann die Erziehungsberechtigten darauf hinweisen, dass sie für den Schulweg ihres Kindes verantwortlich sind. Die Hausordnung der Schule kann bestimmen, welche Geräte mitgebracht und wann und wie sie benutzt werden dürfen (z.B. Sportunterricht); andernfalls gelten sie als „unterrichtsfremde Gegenstände“**

BSozG 2 RU 109/78 *Anmerkung:* Kinder im *Grundschulalter* sind auf dem Wege zum und vom Unterricht auch dann unfallversichert, wenn sie *vorübergehend* ihren Weg unterbrechen;

- *in der Schule:* bei allen schulischen Veranstaltungen innerhalb der Schulanlage wie stundenplanmäßiger Unterricht, Freistunden, Pausen, Wartezeiten zwischen Unterrichtsstunden oder auf Schulbusverbindung; während der Mittagsbetreuung, schulischen Nachmittagsbetreuung und im Hort; sowie außerhalb der Schulanlage wie sportliche oder sonstige Veranstaltungen, Unterrichtswege (z.B.: Schule – Sportplatz und zurück), Betriebserkundungen, Unterrichtsgänge, Wanderungen etc.

KUVB (Kommunale Unfallversicherung Bayern)

### **Mit dem Fahrrad/Kickboard zur Schule?**

Schicken Sie Ihr Kind anfangs nicht mit dem Kickboard/Fahrrad zur Schule! Wegen der kleinen Räder der Kickboards besteht erhöhte Sturzgefahr. Frühestens nach der Radfahrprüfung im Verkehrserziehungsunterricht der 4. Klasse können Sie davon ausgehen, dass Ihr Kind sein Fahrrad und die Regeln des Straßenverkehrs ausreichend beherrscht. Den Fahrradhelm nicht vergessen!

Sowohl von den Jugendverkehrspolizisten als auch von der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) **wird von der Nutzung des Fahrrades und anderweitiger Sportgeräte z.B. Roller für den Schulweg abgeraten.** Insbesondere in der dunklen Jahreszeit ist das Fahren mit dem Roller ohne Beleuchtung und die mögliche erhöhte Geschwindigkeit für Ihr Kind sehr gefährlich, da es von anderen Verkehrsteilnehmern z.B. Autofahrern übersehen werden kann. Zusätzlich ist Ihr Kind Verkehrsteilnehmer und hat sich an die vorgeschriebenen Verkehrsregeln zu halten, was z.B. auch ein Stopp vor dem Überqueren der Straße

und die richtige Einsicht auf die Straße beinhaltet. Hier hat nicht jedes Kind die nötigen Kenntnisse oder Sicherheit.

**Wir bitten Sie eindringlich und herzlich uns hier zu unterstützen und Ihr Kind nicht mit dem Roller/Fahrrad oder Inlinern in die Schule zu schicken. Der Schulweg ist für kein Kind so weit, als das es nicht zu Fuß gehen kann.**

Wir und sicher auch Sie möchten, dass Ihr Kind gesund in die Schule und auch wieder nach Hause kommt.

Alle Kinder wurden und werden noch einmal diesbezüglich von der Schule belehrt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Wolf, Rektorin